

Internationale Mandatsbedingungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Einführung

Mayer Brown ist ein globaler Dienstleister bestehend aus assoziierten Praxen, die rechtlich selbstständig sind, einschließlich Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England und Wales), Mayer Brown Hong Kong LLP (eine Hongkong Limited Liability Partnership) („Mayer Brown HK“) sowie Tauli & Chequer Advogados (einer Partnerschaft brasilianischen Rechts), mit der Mayer Brown assoziiert ist, (gemeinsam die „Mayer Brown Praxen“). Die Mayer Brown Praxen wurden in verschiedenen Jurisdiktionen errichtet und können juristische Personen oder Partnerschaften sein. Die PK Wong & Nair LLC („PKWN“) ist die nach dem Recht von Singapur gegründete konstituierende Praxis unseres zugelassenen Rechts-Joint Venture in Singapur, der Mayer Brown PK Wong & Nai Pte. Einzelheiten zu den einzelnen Mayer Brown Praxen oder zu PKWN können Sie auf unserer Website unter „Rechtliche Hinweise ([Legal Notices](#))“ finden.

Mit Wirkung zum 2. Dezember 2024 (dem „Trennungstichtag“) wurde die ehemalige Hongkonger Partnerschaft von Mayer Brown in Johnson Stokes & Master (zusammen mit den ihr angeschlossenen Anwaltskanzleien „JSM“) umbenannt, was widerspiegelt, dass sie nun in Bezug auf die Unternehmensführung und die Finanzen unabhängig von den Mayer Brown Praxen tätig ist. Gleichzeitig gingen JSM und Mayer Brown HK (das neu gegründete Büro der Mayer Brown Praxen in Hongkong) eine vorübergehende Verbindung (die „Verbindung“) ein. Während die Verbindung besteht, werden die Mayer Brown Praxen und JSM bestimmte Informationssysteme gemeinsam nutzen und ihre Mitarbeiter werden bei der Nutzung dieser Systeme zusammenarbeiten. Da Informationen ausgetauscht werden können, werden sich die Mayer Brown Praxen und JSM im Sinne der berufrechtlichen Verhaltensregeln in Bezug auf Vertraulichkeit und Interessenkonflikte wie eine Kanzlei verhalten. Die Kanzleien werden jedoch keine Gebühren oder Gewinne aus Tätigkeiten nach dem Trennungstichtag teilen, und jede Kanzlei wird ihre eigenen Entscheidungen darüber treffen, welche Mandanten und Angelegenheiten sie annimmt und wie sie ihr Geschäft betreibt. Die Verbindung wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt werden die Mayer Brown Praxen und JSM als vollständig getrennte und unabhängige Anwaltskanzleien tätig sein, wobei die beiden Kanzleien weiterhin zusammenarbeiten werden, um ihre gemeinsamen Mandanten zu betreuen. Weitere Informationen über JSM finden Sie auf der [website](#) dieser Kanzlei.

Diese internationalen Mandatsbedingungen (die „Internationalen Mandatsbedingungen“) sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen dem Mandanten und der jeweiligen Mayer Brown Praxis bilden. Für die von der jeweiligen Mayer Brown Praxis in einer Bestimmten Angelegenheit (wie nachstehend definiert) erbrachten Leistungen können ergänzende Bestimmungen zur Anwendung kommen. In diesen Internationalen Mandatsbedingungen bezeichnet „wir“ oder „uns“ diejenige Mayer Brown Praxis, die für den Mandanten in der jeweiligen Angelegenheit Leistungen erbringt, und bezeichnet „Mandant“ oder „Sie“ die Person oder Gesellschaft, für die wir unsere Leistungen erbringen.

Wenn eine Mayer Brown Praxis in einer neuen Angelegenheit von einem Mandanten beauftragt oder mandatiert wird („Bestimmte Angelegenheit“), wird die Mayer Brown Praxis diese Beauftragung oder Mandatierung üblicherweise schriftlich bestätigen (eine „Mandatsbestätigung“). Diese Internationalen Mandatsbedingungen sowie gegebenenfalls die Mandatsbestätigung (die ergänzenden Bestimmungen für eine Bestimmte Angelegenheit enthalten kann) bilden zusammen den Vertrag (die „Mandatsvereinbarung“) zwischen dem Mandanten und der in der Mandatsbestätigung angegebenen Mayer Brown Praxis (die „Mandatierte Mayer Brown Praxis“). Eine Mayer Brown Praxis kann, sofern angemessen, als Vertreter im Namen des Mandanten eine andere Mayer Brown Praxis beauftragen, um mit ihr zusammen eine Bestimmte Angelegenheit zu bearbeiten. In einem solchen Fall regeln die in Teil B dieser Internationalen

Bestimmungen geltenden Bedingungen auch die Beziehung des Mandanten mit der anderen Mayer Brown Praxis.

Eine Mayer Brown Praxis kann, im Namen des Mandanten, PKWN oder JSM (solange die Verbindung zwischen JSM und Mayer Brown HK besteht) beauftragen, um mit dieser gemeinsam an einer Angelegenheit zu arbeiten, gegebenenfalls auf der Grundlage von deren Standard-Vertragsbedingungen, die dem Mandanten auf Anfrage in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Auf jeden Fall gelten die Absätze A.9.5 (*Interessenkonflikt – Vorabverzicht*) und A.9.6 (*Interessenkonflikt und Vertraulichkeit*) gleichermaßen für PKWN und von dieser durchgeführte Angelegenheiten.

Der Mandant ist für eine Bestimmte Angelegenheit nur dann Mandant einer Mayer Brown Praxis, wenn diese Mayer Brown Praxis in dieser Bestimmten Angelegenheit Leistungen für den Mandanten erbringt, und keine Mayer Brown Praxis haftet für eine Bestimmte Angelegenheit, für die sie keine Leistungen erbringt.

Wenn Sie Ihre eigenen Richtlinien für externe Anwälte, Abrechnungsrichtlinien oder andere Bedingungen haben (gemeinsam die „Richtlinien“), dann gelten diese Richtlinien nur dann und nur insoweit, als ein Partner einer Mayer Brown Praxis diesen in unserem Namen ausdrücklich und schriftlich zustimmt; für diese Zwecke stellt die Annahme von Richtlinien mittels eines E-Billing-Systems als Bedingung für die Einreichung einer Rechnung keine Zustimmung zu solchen Richtlinien dar.

Jede Mayer Brown Praxis wird in den Bestimmten Angelegenheiten, für die sie beauftragt wird, die geltenden berufsrechtlichen Regelungen ihrer örtlichen Gerichtsbarkeit befolgen.

A.1 Unsere Leistungen

A.1.1 Umfang unserer Leistungen

Der Umfang der von uns in einer Bestimmten Angelegenheit erbrachten Leistungen ist auf die in der jeweiligen Mandatsbestätigung beschriebenen Leistungen sowie die von uns schriftlich übernommenen zusätzlichen Aufgaben in der jeweiligen Bestimmten Angelegenheit beschränkt.

Der Mandant wird uns alle relevanten Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen, damit wir die Dienstleistungen erbringen können.

Unsere Leistungen umfassen keine Beratung über die steuerlichen oder versicherungsrechtlichen Auswirkungen (einschließlich des Versicherungsschutzes) einer Bestimmten Angelegenheit oder der Vorgehensweise in einer Bestimmten Angelegenheit sowie Mitteilungen an Versicherungen oder Rückversicherungen, wenn und soweit dies nicht Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Überprüfung von Formeln oder die Richtigkeit von Zahlen, die uns von Ihnen oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer Transaktion sind unsere Leistungen auf die Beratung zu rechtlichen Themen, die sich bei der Verhandlung, aus den Unterlagen und dem Abschluss der Transaktion ergeben, beschränkt; sie beinhalten keine finanzielle oder wirtschaftliche Beratung über den Gegenstand der Transaktion.

A.1.2 Abschluss einer Bestimmten Angelegenheit

Nach Abschluss unserer Tätigkeit in einer Bestimmten Angelegenheit werden wir den Mandanten nicht länger über rechtliche Entwicklungen in Bezug auf diese Bestimmte Angelegenheit informieren, es sei denn, die Mandatsbestätigung enthält eine entsprechende Verpflichtung.

A.1.3 Befugnis, uns Anweisungen zu erteilen und eine Beratung zu erhalten

Sollte es sich bei unserem Mandanten um eine Gesellschaft handeln, gehen wir davon aus, dass jeder ihrer Mitarbeiter, der uns Anweisungen erteilt, dazu befugt ist, diese Anweisungen zu erteilen und von uns im Namen der Gesellschaft eine Beratung zu erhalten, es sei denn, uns wurde schriftlich etwas anderes mitgeteilt.

A.1.4 Joint Ventures, Personengesellschaften, Wirtschaftsverbände etc.

Sollte es sich bei unserem Mandanten um einen Wirtschaftsverband, eine Personengesellschaft, ein Joint Venture oder eine vergleichbare gemeinsame Einheit handeln, ist nur der jeweilige Rechtsträger unser Mandant und vertreten wir, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, nur den Rechtsträger und nicht seine jeweiligen Mitglieder, Partner oder Unternehmer.

A.1.5 Verbundene Unternehmen

Wir vertreten nur die in der Mandatsbestätigung genannte Gesellschaft und nicht ihre Aktionäre oder sonstigen Verbundenen Unternehmen (wie in Ziffer A.18 (*Begriffsbestimmungen*) definiert); aus diesem Grund können wir auch andere Mandanten vertreten, deren Geschäftsinteressen denen der Aktionäre oder sonstigen Verbundenen Unternehmen des Mandanten entgegenstehen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Mandanten bedarf. Auch wenn uns der Mandant vertrauliche Informationen über ein Verbundenes Unternehmen zur Verfügung stellt, wird allein dadurch kein Mandatsverhältnis zwischen dem Verbundenen Unternehmen und der Mayer Brown Praxis begründet.

A.1.6 Haftung in Bezug auf andere Parteien

Wenn wir im Namen unseres Mandanten eine andere Partei (beispielsweise einen Barrister, lokalen Rechtsanwalt, Sachverständigen oder zweiten Rechtsanwalt wie etwa JSM) beauftragen, übernehmen wir keine Haftung für die von dieser Partei erbrachten Leistungen.

A.1.7 Verbindliche Schiedsverfahren

Ein verbindliches Schiedsverfahren findet Anwendung auf Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Mandatsvertrag ergeben, wenn die Mandatierte Mayer Brown Praxis die US LLP (einschließlich der Niederlassung in Dubai), Taui & Chequer oder der Büros in Hongkong oder Singapur ist. Bitte beachten Sie die für die jeweilige Mayer Brown Praxis geltenden separaten Schiedsklauseln in Teil C dieser Internationalen Geschäftsbedingungen. Ein verbindliches Schiedsverfahren findet keine Anwendung auf Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Mandatsvertrag ergeben, wenn eine andere Mayer Brown Praxis die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist.

A.2 Auslagen

A.2.1 Zahlungsverpflichtung des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die ihm von der Mandatierten Mayer Brown Praxis sowie gegebenenfalls einer anderen Mayer Brown Praxis in Rechnung gestellten Gebühren und sonstigen Auslagen zu zahlen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Mandant zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen unabhängig davon verpflichtet, ob eine Bestimmte Angelegenheit vollzogen oder anderweitig im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs abgeschlossen wird.

A.2.2 Rechtsanwaltsgebühren

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, basieren unsere Gebühren grundsätzlich auf der für die Angelegenheit des Mandanten aufgewendeten Zeit. Wir überprüfen unsere Stundensätze von Zeit zu Zeit und setzen den Mandanten schriftlich über eine Erhöhung der Stundensätze, die (sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart) auf die Bestimmte Angelegenheit Anwendung finden, in Kenntnis. Vorbehaltlich von Ziffer B.1.4 (*Externe Anwälte oder Fachkräfte*) (für die Büros in den Vereinigten Staaten), werden externe Anwälte oder Fachkräfte mit Tätigkeiten in einer Bestimmten Angelegenheit betraut, stellt die Mayer Brown Praxis dem Mandanten für diese Tätigkeiten Stundensätze in Rechnung, die den dann aktuellen Stundensätzen der Anwälte und Fachkräfte von Mayer Brown mit vergleichbarer Berufserfahrung und vergleichbaren Qualifikationen entsprechen, unabhängig davon, ob diese externen Anwälte oder Fachkräfte über eine unabhängige Stelle beschäftigt werden.

Nach entsprechender Rücksprache können bei der Festlegung unserer Gebühren darüber hinaus auch andere Faktoren berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Komplexität oder Dringlichkeit der Angelegenheit, das erforderliche Fachwissen und die erforderlichen Fähigkeiten sowie gegebenenfalls der Wert der betroffenen Sache oder Angelegenheit sowie das Gesamtergebnis.

Die geltenden Umsatz- oder Dienstleistungssteuern werden gegebenenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ohne eine sonstige Regelung in dieser Ziffer A.2.2 zu beschränken, ist der Mandant verpflichtet, die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit unserer Vertretung seiner Interessen erbracht werden, auf Basis unser jeweils geltenden Stundensätze zu vergüten, unabhängig davon, ob diese

Tätigkeiten vor oder nach der Beendigung des Mandatsverhältnisses erbracht werden. Dies umfasst insbesondere die von uns aufgewandte Zeit für die Befolgung rechtlicher Anordnungen, die Suche nach und Erstellung von Unterlagen, die Vorbereitung für eine Vernehmung als Zeuge und die eigentliche Vernehmung sowie die anderweitig von uns aufgewandte Zeit bei der Handhabung der Anfragen des Mandanten, von Drittansprüchen oder der Tätigkeiten für eine Angelegenheit, die wir für den Mandanten betreuen oder betreut haben. Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet, uns sämtliche angemessenen Aufwendungen und sonstigen Auslagen im Zusammenhang mit solchen zusätzlichen Tätigkeiten, insbesondere die Gebühren der von uns beauftragten externen Anwälte, zu zahlen oder zu erstatten.

A.2.3 Geschätzte Höhe der Gebühren

Bei einer Schätzung handelt es sich um die Angabe unserer für eine Bestimmte Angelegenheit vermutlich entstehenden Honorare auf Grundlage der uns zum Zeitpunkt der Schätzung vorliegenden Informationen. Sofern wir nicht schriftlich einer abweichenden Regelung zugestimmt haben, stellt eine Schätzung keine Zusage oder Vereinbarung dahingehend dar, dass wir unsere Leistungen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder für eine bestimmte Gebühr oder Höchstgebühr erbringen. Schätzungen können angepasst und geändert werden und sind für uns nicht bindend.

A.2.4 Pauschalvergütung

Eine Pauschalvergütung ist eine von uns schriftlich abgegebene Verpflichtung, die Leistungen in einer Bestimmten Angelegenheit für die angegebene Vergütung zu erbringen. Wenn wir uns zu einer Pauschalvergütung verpflichtet haben, werden wir, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, von uns erbrachte Leistungen, die außerhalb des für die Bestimmte Angelegenheit vereinbarten Umfangs liegen, auf Grundlage der in Ziffer A.2.2 (*Rechtsanwaltsgebühren*) enthaltenen Regelungen in Rechnung stellen. Eine Pauschalvergütung setzt voraus, dass wir von dem Mandanten rechtzeitig und vollständige Anweisungen erhalten.

A.2.5 Auslagen

Sofern wir nicht einer abweichenden Regelung zugestimmt haben, werden wir Dritte, die wir im Namen des Mandanten beauftragen, anweisen, sich für eine Vergütung ihrer Leistungen direkt an den Mandanten zu wenden, und wir haften nicht für Beträge, die der Mandant diesen Dritten schuldet. Sollten im Zusammenhang mit einer Mandatsvereinbarung gewisse Auslagen im Namen des Mandanten bei uns anfallen oder von uns erstattet werden, insbesondere Gebühren Dritter, Gerichtsgebühren, Stempelsteuern, Eintragungs- oder Recherchegebühren, sind diese Auslagen von dem Mandanten in der jeweiligen Bestimmten Angelegenheit zusätzlich zu unseren Gebühren und sonstigen Auslagen zu zahlen. Sofern wir nicht einer abweichenden Regelung zugestimmt haben, hat uns der Mandant für die Erstattung dieser Auslagen im Voraus Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Auslagen können die Kosten für Kopien und Ausdrucke, Telekommunikationsdienstleistungen sowie sonstige von der Mayer Brown Praxis mitgeteilte Kosten umfassen. Auf einige dieser Auslagen hat der Mandant darüber hinaus Umsatz- oder Dienstleistungssteuern zu zahlen.

A.3 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

A.3.1 Unsere Rechnungen

Während der Beratung in der Bestimmten Angelegenheit können wir unsere Leistungen monatlich oder in anderen Intervallen in Rechnung stellen, spätestens jedoch mit Abschluss der Bestimmten Angelegenheit.

A.3.2 Zahlung in voller Höhe

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug oder Einbehalt für Steuern oder sonstige Abgaben beliebiger Art zu zahlen. Ist ein Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben, hat der Mandant den zusätzlichen Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, damit wir den vollen in Rechnung gestellten Betrag erhalten. Wir können auch eine Rechnung über den Bruttobetrag unserer Gebühren stellen, um einen solchen Abzug oder Einbehalt zu berücksichtigen.

A.3.3 Zinsen

Unsere Rechnungen sind zahlbar nach Erhalt. Wir sind berechtigt, auf ausstehende Beträge ab 30 Tagen nach Fälligkeit bis zu dem Tag, an dem die Rechnung in voller Höhe beglichen wird, auf offene Beträge Zinsen zu einem jährlichen Zinssatz in Höhe von (a) vier Prozent zuzüglich der aktuellsten, in der Financial Times veröffentlichten 10-Jahres-Rendite der US-amerikanischen Regierung (wobei diese Rendite an dem Fälligkeitstag der Zahlung beginnt und anschließend alle 30 Tage auf Grundlage der dann aktuellsten Rendite angepasst wird) oder (b) sofern das Gesetz der Rechtsordnung, in der sich die die Rechnung ausstellende Mayer Brown Praxis befindet, Beschränkungen enthält, des jeweils höchsten geltenden Satzes (berechnet

gemäß den gesetzlichen Vorgaben) für Zahlungsverzug bei Handelsgeschäften (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) zu verlangen.

A.3.4 Auslagen anderer Einschlägiger Praxen

Eine Mayer Brown Praxis kann im Namen des Mandanten eine andere Mayer Brown Praxis, PKWN oder JSM (solange die Verbindung zwischen Mayer Brown HK und JSM besteht) (jede eine „Einschlägige Praxis“) beauftragen. In diesem Fall kann jede Einschlägige Praxis gesonderte Rechnungen stellen oder können die Gebühren und Auslagen der anderen Einschlägigen Praxen in der von der Mandatierten Mayer Brown Praxis ausgestellten Rechnung enthalten sein. Um den lokalen Anforderungen zu entsprechen, können solche Gebühren und Auslagen als gesonderte Posten aufgeführt werden.

A.3.5 Haftung für unsere Gebühren

Sollten wir zustimmen, dass ein Dritter unsere Gebühren und Aufwendungen bezahlt, bleibt für den Fall einer Nichtzahlung bei Fälligkeit die Haftung des Mandanten für diese Gebühren und Aufwendungen uns gegenüber weiterhin bestehen. Wir können die für den Zahlungseinzug erforderlichen Informationen an Dritte weitergeben.

A.4 Aktenführung und Informationsmanagement

A.4.1 Format und Aufbewahrung von Unterlagen

Wir führen unsere Akten teilweise in Papierform und teilweise in elektronischer Form.

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, werden wir nach Abschluss einer Bestimmten Angelegenheit die entsprechenden Unterlagen gemäß den geltenden berufsrechtlichen Regelungen und unserer dann geltenden Richtlinie zur Aufbewahrung von Unterlagen aufbewahren. Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist können wir die Unterlagen vernichten, ohne den Mandanten davon in Kenntnis zu setzen. Originale unterzeichneter Dokumente, zu deren sicherer Verwahrung wir uns schriftlich verpflichtet haben, sowie Unterlagen, zu deren Aufbewahrung wir gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verpflichtet sind, werden wir nicht vernichten.

A.4.2 Kosten für die Rückholung von Akten und Dokumenten aus dem Archiv

Sollte der Mandant uns nach Abschluss einer Bestimmten Angelegenheit um die Rückholung von ihm gehörendem Material aus den Unterlagen bitten, werden wir seiner Bitte nachkommen, ohne ihm die direkten Kosten der Rückholung zu berechnen. Wir sind jedoch berechtigt, dem Mandanten den Zeitaufwand für die Erfüllung seiner Bitte und die Beantwortung seiner Anfrage in Rechnung zu stellen. Ferner können wir dem Mandanten die Kosten für den Versand der Materialien berechnen.

A.4.3 Urheberrecht

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind wir Inhaber der Urheberrechte an den von uns für den Mandanten geschaffenen Originalmaterialien. Mit der Zahlung der für unsere Tätigkeit angefallenen Gebühren erhält der Mandant jedoch das Recht, diese Materialien für die Zwecke, für die sie erstellt wurden, zu nutzen.

A.5 Beendigung

A.5.1 Kündigungsrecht des Mandanten

Der Mandant kann unsere Tätigkeit für ihn in einer Bestimmten Angelegenheit jederzeit durch schriftliche Mitteilung beenden.

A.5.2 Unser Kündigungsrecht

Vorbehaltlich der in den geltenden berufsrechtlichen Regelungen enthaltenen Beschränkungen können wir unsere Tätigkeit für den Mandanten in einer Bestimmten Angelegenheit jederzeit durch schriftliche Mitteilung beenden.

A.5.3 Zahlung der Gebühren und Auslagen bei Kündigung

Bei einer Kündigung unserer Mandatsvereinbarung (sei es durch den Mandanten oder uns) im Zusammenhang mit einer Bestimmten Angelegenheit hat der Mandant sämtliche ausstehenden (einschließlich der bereits angefallenen, aber noch nicht in Rechnung gestellten) Gebühren und Aufwendungen zu zahlen.

A.5.4 Zeitpunkt der Beendigung einer Beauftragung

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, endet eine Mandatsvereinbarung im Zusammenhang mit einer Bestimmten Angelegenheit mit Abschluss unserer anwaltlichen Tätigkeit in der Bestimmten Angelegenheit (oder gilt sie als zu diesem Zeitpunkt beendet) oder endet eine Mandatsvereinbarung im Zusammenhang mit einer Bestimmten Angelegenheit 12 Monate, nachdem die maßgebliche Mayer Brown -Praxis in der Bestimmten Angelegenheit zuletzt gebührenpflichtige

Leistungen für den Mandanten erbracht hat (oder gilt sie als zu diesem Zeitpunkt beendet) (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt). Das Mandatsverhältnis zwischen dem Mandanten und der maßgeblichen Mayer Brown Praxis endet zu diesem Zeitpunkt, es sei denn, die maßgebliche Mayer Brown Praxis erbringt unter einer Mandatsvereinbarung in einer anderen Bestimmten Angelegenheit, die noch nicht beendet wurde oder als beendet gilt, weitere Leistungen. Sollten wir den Mandanten in Newslettern oder ähnlichen Veröffentlichungen über rechtliche Entwicklungen informieren oder sollten wir oder mit uns verbundene Personen im Namen des Mandanten Mitteilungen erhalten (oder zukünftig erhalten), wird dadurch kein Mandatsverhältnis begründet oder wiederhergestellt.

In einigen Mayer Brown Praxen führen wir gegebenenfalls einen Fristenkalender mit den Fälligkeitsterminen der Zahlungen von Aufrechterhaltungs- und/oder Jahresgebühren in Bezug auf geistiges Eigentum oder mit den Erneuerungsterminen zum Schutz bestimmter Rechte in Bezug auf geistiges Eigentum. Im Zusammenhang mit diesem Kalendersystem können wir die in unseren Aufzeichnungen als Inhaber dieser Rechte aufgeführte Person oder Gesellschaft über das Erfordernis der Zahlung der Aufrechterhaltungs- und/oder Jahresgebühren oder der Erneuerung zur Wahrung dieser Rechte informieren. Weder die Führung dieses Fristenkalenders noch eine solche Mitteilung oder Erneuerung stellt eine Erbringung von Leistungen im Sinne der fortlaufenden Begründung eines Mandatsverhältnisses dar.

A.6 Kommunikation

A.6.1 Verwendung von E-Mails

Wir können mit dem Mandanten per E-Mail kommunizieren, es sei denn, der Mandant bittet uns, dies zu unterlassen.

Wir ziehen es vor, unsere E-Mails an den Mandanten zu verschlüsseln (unabhängig davon, ob die jeweilige E-Mail vertrauliche Informationen enthält oder nicht), vorausgesetzt, wir können für beide Seiten annehmbare Verschlüsselungsstandards und -protokolle vereinbaren.

Der Mandant ist dafür verantwortlich, sein System vor Viren und anderen Schadprogrammen oder -geräten zu schützen. Wir sind bestrebt, unsere E-Mails und Anhänge frei von solchen Viren und Schadprogrammen zu halten, übernehmen für verbleibende Viren oder Schadprogramme jedoch keine Haftung.

Wir sind befugt, sämtliche an uns gesendeten E-Mails zu überwachen und zu öffnen. Darüber hinaus prüfen wir eingehende E-Mails auf Spam, Viren und sonstiges unerwünschtes Material, was zur Folge haben kann, dass eine E-Mail nicht den vorgesehenen Empfänger erreicht. Aus diesem Grund sollte der Mandant bei wichtigen E-Mails immer den Empfänger für eine Bestätigung des Erhalts der E-Mail kontaktieren.

A.6.2 Marketing-Unterlagen

Wir können dem Mandanten von Zeit zu Zeit Informationen über die Mayer Brown Praxen und die von uns angebotenen Leistungen, einschließlich Updates über rechtliche Entwicklungen, zur Verfügung stellen. Sollte der Mandant diese Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht weiter wünschen, hat er uns dies schriftlich mitzuteilen. Allein durch unsere Bereitstellung dieser Informationen wird zwischen dem Mandanten und uns kein Mandatsverhältnis begründet.

A.7 Geldwäsche und andere Meldungen an Behörden

A.7.1 Meldungen an Aufsichtsbehörden

In zahlreichen Rechtsordnungen, in denen wir tätig sind, sind wir gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verpflichtet, Verfahren zur Geldwäscheprävention zu etablieren. Sollten wir Kenntnis davon erlangen oder vermuten, dass eine Angelegenheit oder Transaktion eine Geldwäsche beinhaltet, können wir gemäß unseren gesetzlichen Verpflichtungen und diesen Verfahren verpflichtet sein, den zuständigen aufsichtsrechtlichen Behörden unsere Kenntnis oder unseren Verdacht zu melden.

Wenn es die Regeln, Vorschriften oder bewährten Praktiken erfordern, können wir auch bestimmte Arten von Aktivitäten offenlegen, die wir für unsere Mandanten durchführen, wie z. B. Lobbying.

A.7.2 Steuerliche Meldepflicht

In einigen Rechtsordnungen sind Steuerpflichtige, die sich an bestimmten Arten von Transaktionen beteiligen, aufgrund von Regeln und Vorschriften verpflichtet, den Finanzbehörden ihre Beteiligung an solchen Transaktionen offenzulegen, und in einigen Fällen sind auch wir verpflichtet, den Finanzbehörden Transaktionen zu melden (oder Informationen an andere Dienstleister im Zusammenhang mit dem Mandat weiterzugeben). Unter bestimmten Umständen können wir verpflichtet sein, eine Liste über die Namen von Investoren sowie über sonstige Angaben zu führen und den

Finanzbehörden (ungeachtet einer anderweitig geltenden Vertraulichkeitsverpflichtung) zur Verfügung zu stellen. Abhängig von den jeweiligen Umständen ist es uns gegebenenfalls nicht möglich, hierfür die Zustimmung des Mandanten einzuholen oder ihn über solche Meldungen in Kenntnis zu setzen.

Wir sind berechtigt, alle Arbeiten in Rechnung zu stellen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein Geschäft oder eine Vereinbarung meldepflichtig ist. Der Mandant wird alle anderen Dienstleister, die mit der Angelegenheit in Zusammenhang stehen, anweisen, uns Kopien aller Berichte zu übermitteln, die diese im Rahmen dieser Gesetze erstellen.

A.7.3 Haftung

Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden, die Mandanten oder Dritten aufgrund von Handlungen, Verzögerungen oder Unterlassungen entstehen oder der Weigerung entstehen, Handlungen vorzunehmen, die wir nach Treu und Glauben zur Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften zur Geldwäscheprävention oder von Sanktionen vornehmen. Wir sind berechtigt, die Durchführung von Zahlungen oder Überweisungen zu verzögern oder zu verweigern oder die Ausführung diesbezüglicher Anweisungen zu verweigern oder Weisungen im Rahmen einer Bestimmten Angelegenheit nicht zu entsprechen, sofern dies nach unserer Einschätzung angemessen ist, um Gesetzen oder Vorschriften zur Geldwäscheprävention oder Sanktionsvorschriften oder damit verbundener Untersuchungen zu entsprechen. Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden, die Mandanten oder Dritten durch Handlungen von Finanzinstituten entstehen, mit denen wir zusammenarbeiten.

A.7.4 Anforderungen an die Due Diligence von Mandanten

Aufgrund der geltenden Geldwäschegesetze und vergleichbaren Gesetze und Anforderungen sowie unserer internen Verfahren sind wir möglicherweise verpflichtet, die Identität unserer Mandanten und in einigen Fällen auch die ihrer wirtschaftlichen Eigentümer offenzulegen und zu bestätigen und weitere Hintergrund-Prüfungen vorzunehmen. Wir sind gegebenenfalls verpflichtet, unsere Aufzeichnungen über die eingeholten Informationen aufzubewahren und zu aktualisieren. Darüber hinaus können wir auch verpflichtet sein, detaillierte Nachfragen zu einer Vielzahl von Sachverhalten zu stellen, auch zur Quelle der in einer Bestimmten Angelegenheit, in der wir beratend tätig sind, verwendeten finanziellen Mittel sowie zum wirtschaftlichen Eigentümer dieser Mittel. Diese Anforderungen werden von uns als „MDD-Anforderungen“ bezeichnet.

Sofern möglich versuchen wir, die MDD-Anforderungen mithilfe von Informationen aus öffentlichen Quellen und/oder durch elektronische Verifizierung zu erfüllen. Es kann jedoch erforderlich sein, dass wir den Mandanten für diese Zwecke um Unterlagen und sonstige Informationen bitten und diese Unterlagen aufbewahren müssen. Wir können anderen im Namen des Mandanten beauftragten Beratern Kopien dieser Informationen zur Verfügung stellen, damit diese den ihnen auferlegten vergleichbaren Anforderungen nachkommen können oder unserer Bank im Zusammenhang mit deren Kundenidentifikationspflichten bei der Führung von unseren Mandantentreuhandkonten übermitteln.

Sollten die MDD-Anforderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu unserer Zufriedenheit erfüllt sein, können wir den Beginn unserer Tätigkeit verschieben, die Aufnahme unserer Tätigkeit ablehnen oder (sofern angemessen) unsere Tätigkeit einstellen.

Tätigkeiten, die wir zur Erfüllung der MDD-Anforderungen durchzuführen haben, sowie Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, können wir dem Mandanten auf übliche Weise in Rechnung stellen.

A.7.5 Entgegennahme von Barmitteln und Verwendung von Mandantenkonten

Ohne vorherige Vereinbarung nehmen wir keine Barmittel an.

Für gewöhnlich nehmen wir keine Transaktions- oder Abrechnungsgelder im Namen unserer Mandanten an. Der Mandant muss unsere schriftliche Genehmigung einholen, die wir nach unserem eigenen Ermessen erteilen, bevor er Transaktions- oder Abrechnungsgelder an uns überweist. Unerwartete oder nicht identifizierte Geldeingänge können wir zur weiteren Überprüfung einbehalten oder zurückgeben. Wir können auch Gebühren für etwaige Nachprüfungen erheben, die wir für notwendig erachten. Wir sind weiterhin berechtigt, zur Erfüllung der MDD-Anforderungen Nachprüfungen die nach unserer Einschätzung in Bezug auf die Quelle der Mittel und deren wirtschaftliche(n) Eigentümer erforderlich sind, in Rechnung zu stellen.

Sofern wir zugestimmt haben, einem Mandanten ein Mandantenkonto zur Verfügung zu stellen, um im Zusammenhang mit einer Bestimmten Angelegenheit Gelder zu empfangen, zu halten und zu überweisen, so erfolgt die Nutzung auf das eigene Risiko des Mandanten. Wir übernehmen keine Haftung für etwaige Verluste oder Schäden, die der Mandant erleidet, wenn

eine von uns genutzte Bank zusammenbricht oder aus Gründen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, nicht in der Lage ist, Geschäfte zu tätigen oder Gelder rechtzeitig oder überhaupt zu überweisen.

A.8 Keine Leistungen zugunsten Dritter

Unsere Leistungen werden ausschließlich für den Mandanten und ausschließlich für die Bestimmte Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, erbracht. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, darf unsere Arbeit nicht von einem Dritten verwendet werden und darf ein Dritter nicht auf unsere Arbeit vertrauen, selbst wenn sich dieser Dritte zur Zahlung unserer Rechnung verpflichtet hat.

A.9 Vertraulichkeit, Offenlegung und Interessenkonflikte

A.9.1 Vertraulichkeit und Offenlegung

Wir schulden dem Mandanten eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Informationen, die sich auf den Mandanten beziehen und von denen wir bei der Handhabung der Bestimmten Angelegenheiten Kenntnis erlangen. Wir werden diese Informationen nur offenlegen, wenn es in diesen Internationalen Mandatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist oder wir gemäß den geltenden berufsrechtlichen Regelungen zu einer Offenlegung berechtigt oder verpflichtet sind. Wir sind sämtlichen Mandanten zur selben Vertraulichkeit verpflichtet. Aus diesem Grund sind wir nicht verpflichtet, dem Mandanten Informationen über andere ehemalige oder gegenwärtige Mandanten, über die wir zu einem beliebigen Zeitpunkt Kenntnis haben und zu deren Geheimhaltung wir verpflichtet sind, zur Verfügung zu stellen oder diese Informationen im Namen des Mandanten zu nutzen, selbst wenn diese Informationen für die Bestimmte Angelegenheit des Mandanten von wesentlicher Bedeutung sein sollten.

A.9.2 Offenlegung gegenüber bestimmten Dritten

Von uns aufbewahrte vertrauliche Informationen, die sich auf den Mandanten oder seine Bestimmte Angelegenheit, für die wir tätig waren oder tätig sind, beziehen und zu deren vertraulichen Behandlung wir verpflichtet sind, können aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen (einschließlich der in Ziffer A.7 (*Geldwäsche und andere Meldungen an Behörden*)) oder gemäß unseren internen Verfahren, die zur Einhaltung dieser Verpflichtungen eingerichtet wurden, gegenüber der Polizei sowie staatlichen, regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Behörden offengelegt werden, wenn wir nach unserem Ermessen der Auffassung sind, zu dieser Offenlegung verpflichtet zu sein.

Wir sind bei entsprechender Aufforderung durch unsere Versicherer, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen fachlichen Berater (einschließlich externer Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen) berechtigt, ihnen Informationen in Bezug auf den Mandanten oder Einzelheiten zu einer Bestimmten Angelegenheit oder Angelegenheiten, bei denen wir für den Mandanten tätig sind oder tätig waren, zur Verfügung zu stellen.

A.9.3 Offenlegung gegenüber anderen Einschlägigen Praxen

Wir sind berechtigt, auf den Mandanten oder eine Bestimmte Angelegenheit bezogene vertrauliche Informationen andere Mayer Brown Praxen, PKWN oder JSM (während des Zeitraums des Bestehens der Verbindung zwischen JSM und Mayer Brown HK), die alle der Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen, offenzulegen.

A.9.4 Veröffentlichungen

Wir dürfen offenlegen, dass wir den Mandanten vertreten und die für ihn erbrachten Tätigkeiten allgemein beschreiben, es sei denn, der Mandant fordert uns schriftlich auf, dies nicht zu tun. Wir werden jedoch ohne die Zustimmung des Mandanten nicht offenlegen, dass wir für ihn in einer Bestimmten Angelegenheit tätig sind oder tätig waren, wenn diese Angelegenheit anderweitig der Vertraulichkeit unterliegt.

A.9.5 Interessenkonflikt – Vorabverzicht

Wir sind berechtigt, sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch zukünftig für die Wettbewerber des Mandanten, die gegnerischen Parteien oder unsere sonstigen Mandanten, deren Interessen den Interessen des Mandanten oder den Interessen seiner Verbundenen Unternehmen entgegenstehen oder entgegenstehen können oder im Konflikt mit den Interessen des Mandanten oder den Interessen seiner Verbundenen Unternehmen stehen oder stehen können, in Angelegenheiten tätig zu werden, die nicht in einer wesentlichen Verbindung mit den Bestimmten Angelegenheiten, die wir für den Mandanten betreuen, stehen (beispielsweise bei Transaktionen, Konkurs- oder Insolvenzverfahren, Schiedsverfahren, streitigen Verfahren oder sonstigen Arten der Konfliktlösung), ohne dass es der Zustimmung des Mandanten bedarf. Wenn wir für den Mandanten in einer Bestimmten Angelegenheit tätig sind, werden wir in derselben Angelegenheit jedoch nur

dann auch für einen anderen Mandanten tätig, wenn und soweit wir hierzu gemäß den geltenden berufrechtlichen Regelungen berechtigt sind.

A.9.6 Interessenkonflikt und Vertraulichkeit

Vorbehaltlich der geltenden berufrechtlichen Regelungen können wir in dem Fall, dass uns Informationen vorliegen, zu deren vertraulichen Behandlung wir gegenüber dem Mandanten verpflichtet sind und die für eine Angelegenheit, in der wir für einen anderen Mandanten tätig sind, von Bedeutung sind oder sein können, für diesen anderen Mandanten tätig werden, vorausgesetzt wir richten Mechanismen ein, wie beispielsweise Prüfungen in Bezug auf „Ethik“ oder „Informationen“, die unter den Umständen vernünftigerweise angemessen sind, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Informationen des Mandanten gewahrt bleibt.

A.9.7 Investmentunternehmen von Rechtsanwälten

Unsere Mandanten sollten sich darüber im Klaren sein, dass bestimmte Unternehmen, die unseren derzeitigen oder ehemaligen Rechtsanwälten und leitenden Angestellten gehören („Investmentunternehmen von Rechtsanwälten“), Investitionen in Fonds oder Unternehmen halten könnten, die (a) mit dem Mandanten verbunden sind, (b) direkt oder indirekt Investments in Schuld- oder Aktienwerte der Mandanten halten oder (c) kommerzielle Transaktionen mit Mandanten durchführen (jeweils ein „passives Investment“). Die Investmentunternehmen von Rechtsanwälten haben keine Verwaltungs- oder sonstigen Kontrollrechte an solchen Fonds oder Unternehmen. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass wir, vorbehaltlich der geltenden Berufsregeln, für den Mandanten tätig werden dürfen, ungeachtet einer passiven Beteiligung an dem Mandanten oder dessen verbundenen Unternehmen, und dass wir den Mandanten in Angelegenheiten vertreten dürfen, die für Parteien, an denen ein Investmentunternehmen von Rechtsanwälten eine passive Beteiligung hält, nachteilig sind. Unser Urteilsvermögen wird durch ein Passives Investment nicht beeinträchtigt, aber wenn sich diese Schlussfolgerung in Bezug auf eine Bestimmte Angelegenheit ändert, werden wir den Mandanten über die daraus entstehenden Risiken informieren und angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen.

A.10 Mehrfache Vertretungen

A.10.1 Gemeinsame Vertretungen

Wenn wir für den Mandanten gemeinsam mit anderen Mandanten in einer Bestimmten Angelegenheit tätig werden, können wir die von dem Mandanten erhaltenen vertraulichen Informationen sowie den Inhalt unserer Kommunikation mit dem Mandanten sämtlichen von uns vertretenen Parteien offenlegen. Die dem Mandanten von uns erteilte Beratung unterliegt in Bezug auf den Mandanten und die anderen Mandanten insoweit nicht länger einer Vertraulichkeit. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, haftet der Mandant auch weiterhin gesamtschuldnerisch für unsere Vergütung, auch wenn der Mandant mit den anderen Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen haben sollten. Sollte im Rahmen einer Bestimmten Angelegenheit ein Interessenkonflikt auftreten, sind wir gegebenenfalls gezwungen, unsere Tätigkeit für den Mandanten einzustellen, wenn der Konflikt nicht anderweitig beigelegt werden kann. In einem solchen Fall können wir gegebenenfalls weiterhin für einen oder sämtliche sonstigen Mandanten tätig sein. Bei der Vertretung einer Personenvereinigung, einer Personengesellschaft, eines Joint Venture oder eines vergleichbaren gemeinsamen Rechtsträgers handelt es sich nicht um eine gemeinsame Vertretung. Wenn wir von dem Mandanten oder einem oder mehreren anderen Mandanten gemeinsam Anweisungen erhalten, gehen wir davon aus, dass jeder Einzelne zur Erteilung von Anweisungen im Namen des Mandanten befugt ist, es sei denn, uns wurde schriftlich etwas anderes mitgeteilt.

A.10.2 Vertretung mehrerer Bieter

Handelt es sich bei einer Bestimmten Angelegenheit um eine Ausschreibung, eine Auktion oder ein Bieterverfahren, so können wir neben dem Mandanten auch andere Bieter vertreten, sofern wir interne Verfahren einsetzen, die angemessen sind, um die Vertraulichkeit der Mandanteninformationen zu gewährleisten. Rechtsanwälte, die unterlegene Bieter vertreten haben, können nach Erteilung des Zuschlags den erfolgreichen Bieter vertreten, aber wir werden weiterhin die Vertraulichkeit der Informationen eines unterlegenen Bieters gemäß den geltenden beruflichen Verhaltensregeln wahren.

A.11 Daten

A.11.1 Nutzung von Daten

Wir verarbeiten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, gemäß dem Datenschutzhinweis ([Privacy Notice](#)) und dem Datenschutzhinweis für

kalifornische Verbraucher auf unserer Website. Wir können Cloud-Computing-Systeme, kognitive Technologieplattformen oder Technologielösungen von Drittanbietern nutzen, um unsere Dienstleistungen und betriebliche Funktionen für die Mandanten bereitzustellen, vorbehaltlich angemessener technologischer und sicherheitstechnischer Vorkehrungen und der Einhaltung der geltenden Gesetze in Bezug auf die Verwendung von Daten (einschließlich personenbezogener Daten). Die Daten können nach Maßgabe des Datenschutzhinweises auf unserer Website mit anderen Mayer Brown Praxen und Dritten geteilt werden.

Bei der Erbringung unserer Dienstleistungen für Sie können wir juristische Technologie-Tools, einschließlich generativer KI-Tools („GAT“), verwenden, wenn diese Tools uns in angemessener Weise die Möglichkeit bieten, Ihre vertraulichen und persönlichen Daten zu schützen. Solche Tools können den Vergleich, die Überprüfung, die Erstellung und die Automatisierung von Dokumenten umfassen. Darüber hinaus können viele juristische Recherchertools KI-Elemente enthalten, die wir nicht deaktivieren können. Wir haben auch ein „geschlossenes System“ GAT implementiert, was bedeutet, dass alle Daten, die von dem GAT verwendet oder erzeugt werden, für uns vertraulich bleiben und nicht an andere Benutzer weitergegeben werden. Wir werden keine geschlossenen GAT-Systeme verwenden, wenn Sie uns schriftlich mitgeteilt haben, dass der Einsatz solcher Tools unzulässig ist.

Wir können von Zeit zu Zeit Dritte für Schreibarbeiten, die Erstellung von Kopien und Ausdrucken, die Handhabung von Daten sowie für sonstige unterstützende Unternehmensdienstleistungen einsetzen, wie beispielsweise Plattformen für die elektronische Unterzeichnung, die elektronische Rechnungsstellung, Plattformen für die Verwaltung von Angelegenheiten und Plattformen für die Überprüfung von Dokumenten, wobei diese Dritten einer vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Wenn wir auf Wunsch oder mit Zustimmung des Mandanten einen Dritten beauftragen, haften wir nicht für den Umgang dieses Dritten mit den Daten des Mandanten oder für die von dem Dritten erbrachten sonstigen Dienstleistungen.

Wir können von Zeit zu Zeit Dritte für Schreibarbeiten, die Erstellung von Kopien und Ausdrucken, die Handhabung von Daten sowie für sonstige unterstützende Unternehmensdienstleistungen einsetzen, wie beispielsweise Plattformen für die elektronische Unterzeichnung, die elektronische Rechnungsstellung, Plattformen für die Verwaltung von Angelegenheiten und Plattformen für die Überprüfung von Dokumenten, wobei diese Dritten einer vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Wenn wir auf Wunsch oder mit Zustimmung des Mandanten einen Dritten beauftragen, haften wir nicht für den Umgang dieses Dritten mit den Daten des Mandanten oder für die von dem Dritten erbrachten sonstigen Dienstleistungen.

A.11.2 Personenbezogene Daten

Wir geben personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bedingungen unserer Datenschutzhinweise ([Privacy Notice](#)) und gemäß den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen weiter.

Der Mandant muss sicherstellen, dass die uns seinerseits zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sowie die Anweisungen zu deren Nutzung, die er uns zur Verfügung stellt, keine ihm obliegenden Verpflichtungen nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -verordnungen verletzen. Sofern der Mandant uns personenbezogene Daten über Einzelpersonen zur Verfügung stellt, ist er dafür verantwortlich, den Personen, die diese Daten betreffen, die einschlägigen Datenschutzinformationen zu übermitteln.

Wir unterliegen in den Jurisdiktionen, in denen wir tätig sind, verschiedenen Datenschutz- und Datengeheimnisgesetzgebungen. Weitere Informationen zu Rechten nach den geltenden Datenschutzgesetzen sind in den Datenschutzhinweisen auf unserer Website einsehbar. Bei Fragen kann ein Mandant sich per E-Mail unter privacy@mayerbrown.com an das Datenschutzteam von Mayer Brown wenden.

A.12 Kein Verzicht auf das Anwaltsgeheimnis

Wir vertreten zahlreiche Mandanten und betreuen eine große Anzahl komplexer Angelegenheiten. Aus diesem Grund können von Zeit zu Zeit Sachverhalte auftreten, die Fragen nach den geltenden berufrechtlichen Regelungen aufwerfen, einschließlich möglicher Meinungsverschiedenheiten mit einem Mandanten oder mögliche Interessenkonflikte. Wenn solche Fragen auftreten, wenden wir uns üblicherweise an einen internen Rechtsanwalt (oder, nach unserer Wahl, an einen externen Rechtsanwalt). Der Mandant stimmt zu, dass wir hierzu nach unserem Ermessen berechtigt sind. Nach unserer Auffassung ist diese Beratung durch das Anwaltsgeheimnis vor einer Offenlegung geschützt. Unsere fortlaufende Vertretung der Interessen des Mandanten hat keinen Verzicht auf das Anwaltsgeheimnis zur Folge,

sodass unsere Kommunikation mit einem solchen Anwalt weiterhin der Vertraulichkeit unterliegt.

A.13 Höhere Gewalt

Sollten wir aus Gründen, die außerhalb unserer vernünftigen Kontrolle liegen, in einer Bestimmten Angelegenheit an der Erbringung unserer Leistungen gehindert werden, sind wir dem Mandanten nicht zur Haftung verpflichtet. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mandanten – sobald dies vernünftigerweise möglich ist – informieren.

A.14 Abtretung

A.14.1 Zulässige Abtretung

Wir sind berechtigt, eine Mandatsvereinbarung oder die Rechte aus einer Mandatsvereinbarung an eine nachfolgende Partnerschaft oder juristische Person, die die Geschäfte der jeweiligen Mandatierten Mayer Brown Praxis ganz oder teilweise weiterführen wird, abzutreten. Der Mandant wird die Erfüllung der Mandatsvereinbarung durch den jeweiligen Abtretungsempfänger als Ersatz für die Mandatierte Mayer Brown Praxis akzeptieren. In diesen Internationalen Mandatsbedingungen und in der jeweiligen Mandatsvereinbarung enthaltene Bezugnahmen auf die Mandatierte Mayer Brown Praxis sind auch Bezugnahmen auf einen solchen Abtretungsempfänger.

A.14.2 Sonstige Abtretung

Vorbehaltlich von Ziffer A.14.1 (*Zulässige Abtretung*) sind weder der Mandant noch wir berechtigt, der jeweils anderen Partei die Rechte oder Pflichten aus einer Mandatsvereinbarung abzutreten oder zu übertragen oder Ansprüche oder Gründe der Gegenpartei, die im Zusammenhang mit den im Rahmen eines Auftragsvertrags durchgeführten Arbeiten entstehen, abzutreten.

A.14.3 Abtretung durch andere Mayer Brown Praxen

In diesen Internationalen Mandatsbedingungen oder einer Mandatsvereinbarung enthaltene Bezugnahmen auf eine andere Mayer Brown Praxis umfassen jede Partnership oder juristische Person, auf die oder durch die das Geschäft der anderen Mayer Brown Praxis gegebenenfalls ganz oder teilweise übertragen oder übernommen wird.

A.15 Verbundene Personen

Sofern die Mandatsbestätigung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung enthält, stimmt der Mandant den Bestimmungen der Mandatsvereinbarung sowohl für sich selbst als auch für jede Verbundene Person (wie in Ziffer A.18 (*Begriffsbestimmungen*) definiert) zu. Der Mandant bestätigt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder in Zukunft befugt zu sein, uns im Namen jeder Verbundenen Person zu beauftragen. Der Mandant wird dafür Sorge tragen, dass die Handlungen jeder Verbundenen Person darauf basieren, dass sie Partei der jeweiligen Mandatsvereinbarung und an deren Bestimmungen gebunden ist. Sämtliche in diesen Internationalen Mandatsbedingungen (mit Ausnahme dieser Ziffer A.15) und in der Mandatsbestätigung enthaltenen Bezugnahmen auf „Mandant“ oder „Sie“ (und davon abgeleitete Formen) bezeichnen den Mandanten und jede Verbundene Person.

A.16 Beschränkung der Vertretung

A.16.1 Vertretung von beaufsichtigten Unternehmen

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind wir bei der Vertretung eines beaufsichtigten Unternehmens in einer Bestimmten Angelegenheit nicht dafür verantwortlich, das beaufsichtigte Unternehmen in Bezug auf die Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, die sich aus seinem rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Status oder der allgemeinen Natur seiner Geschäftstätigkeit ergibt, sowie zu seinen internen Governance-Fragen zu beraten.

A.16.2 Erneute Einreichungen; erneute Aufzeichnungen

Sofern in der Mandatsvereinbarung nicht schriftlich eine abweichende Regelung getroffen wird, übernehmen wir keine Verantwortung dafür, den Mandanten hinsichtlich der Einhaltung von Anforderungen an regelmäßige (erneute) Einreichungen oder (erneute) Aufzeichnungen zu beraten oder diese sicherzustellen.

A.16.3 Meldung von wirtschaftlich Berechtigten (einschließlich gemäß dem U.S. Corporate Transparency Act)

Sofern nicht schriftlich vereinbart, sind wir nicht dafür verantwortlich, Sie in Bezug auf eine Verpflichtung zu beraten, die Sie oder eine mit Ihnen verbundene Person nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung (einschließlich des U.S. Corporate Transparency Act) zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen haben, noch sind wir dafür verantwortlich, solche Informationen in Ihrem Namen einzureichen,

selbst wenn wir Sie bei der Gründung dieser juristischen Personen unterstützt oder Sie anderweitig in Bezug auf diese beraten haben. Wenn wir uns bereit erklären, Sie in Bezug auf eine Meldepflicht zu beraten oder eine Einreichung in Ihrem Namen vorzunehmen, sind wir nur dafür verantwortlich, Sie bei diesen spezifischen Meldepflichten oder Einreichungen zu unterstützen, die wir schriftlich festgelegt haben. Wir sind nicht dafür verantwortlich, Sie bei laufenden oder regelmäßigen Meldepflichten zu unterstützen, selbst wenn wir davon Kenntnis erlangen, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart. Wenn wir Sie bei der Erstellung oder Einreichung von Berichten über wirtschaftliche Berechtigte unterstützen, stellen Sie sicher, dass alle von Ihnen gemachten Angaben wahrheitsgetreu, korrekt und vollständig sind und benachrichtigen uns unverzüglich, wenn die von Ihnen gemachten Angaben nicht mehr wahrheitsgetreu, korrekt oder vollständig sind. Alle Informationen, die Sie uns zur Verfügung stellen, können wir für unsere internen Mandatsannahmezwecke und für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen speichern.

A.17 Ausschluss und Beschränkung unserer Haftung

A.17.1 Keine unzulässige Beschränkung der Haftung

Nichts in diesen Internationalen Mandatsbedingungen oder einem Auftragsschreiben darf eine Haftung aus Betrug oder Unredlichkeit oder eine sonstige Haftung ausschließen, beschränken oder begrenzen, die nach den geltenden Berufsregeln nicht rechtmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Sollte sich ein Teil einer Haftungsausschluss- oder Haftungsbeschränkungsklausel als nichtig oder unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam.

A.17.2 Anteilige Haftung

Für den Fall, dass der Mandant einen Schaden erleidet, für den wir haften, erklärt der Mandant sich damit einverstanden, dass unsere Haftung auf einen gerechten und angemessenen Anteil des Gesamtschadens, den der Mandant erleidet, begrenzt wird, anteilig zum Umfang der Verantwortung einer anderen Partei, die dem Mandanten gegenüber ebenfalls für solche Verluste oder Schäden haftbar sein kann. Unsere Haftung wird unter diesen Umständen nicht durch tatsächliche oder potenzielle Unzulänglichkeiten bei der Geltendmachung bei einer anderen Partei erhöht, sei es aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen, die der Mandant mit einer anderen Partei vereinbart hat, oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung oder Beilegung von Ansprüchen oder aus anderen Gründen.

A.17.3 Haftungsobergrenze

Sofern dies nach den örtlichen Gesetzen und den geltenden Berufsregeln zulässig ist und sofern dies mit dem Mandanten vereinbart wurde, können wir von Zeit zu Zeit unsere Gesamthaftung dem Mandanten gegenüber für eine Bestimmte Angelegenheit oder mehrere Angelegenheiten auf einen Betrag begrenzen, der in der betreffenden Mandatserteilung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegt ist (eine „Haftungsobergrenze“), sofern dies nach den örtlichen Gesetzen und den geltenden Berufsregeln zulässig ist und sofern dies mit dem Mandanten vereinbart wurde.

Eine etwaige Haftungsobergrenze gilt für die gesamte Haftung (einschließlich Zinsen und Kosten), die uns und jeder anderen Einschlägigen Praxis gegenüber dem Mandanten und Verbundenen Personen (einschließlich Dritten, wenn die Zustimmung zu solchen Dritten nach Ziffer A.8 (*Keine Leistungen zugunsten Dritter*) erteilt wurde) in Bezug auf die einschlägige(n) Bestimmte(n) Angelegenheit(en) obliegen kann, einschließlich Vertragsbruch und Fahrlässigkeit.

Keine Bestimmung in diesen Internationalen Mandatsbedingungen oder einem Auftragsschreiben hat zur Folge, dass die Haftung einer Einschlägigen Praxis unter ein Mindestmaß beschränkt wird, das in den anwendbaren beruflichen Verhaltensregeln festgelegt ist. Die Haftung einer Einschlägigen Praxis, deren Standsregeln es ihr verbieten, ihre Haftung zu beschränken, wird bei der Berechnung der Haftungsobergrenze nicht berücksichtigt.

A.17.4 Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

Unbeschadet etwaiger Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen, die in einer Auftragsvereinbarung enthalten sind, müssen Sie Ihre Ansprüche innerhalb von zehn (10) Jahren nach der Handlung oder Unterlassung, die den Klagegrund angeblich begründet, oder, falls dies früher der Fall ist, nach Ablauf einer Verjährungsfrist nach geltendem Recht geltend machen.

A.18 Begriffsbestimmungen

In diesen Internationalen Mandatsbedingungen sowie (sofern anwendbar) in einer Mandatsbestätigung umfasst eine Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Regelung jede Konsolidierung, jeden erneuten Erlass, jede Änderung und jeden Ersatz eines solchen Gesetzes oder einer solchen Regelung, und

bezeichnet „**Verbundenes Unternehmen**“ in Bezug auf einen Rechtsträger jede natürliche oder juristische Person, die diesen Rechtsträger kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihm steht.

bezeichnet „**Verbundene Person**“ in einer Bestimmten Angelegenheit (vorbehaltlich Ziffer A.8 (*Keine Leistungen zugunsten Dritter*)) jedes Verbundene Unternehmen, das mit unserer schriftlichen Zustimmung in dieser Bestimmten Angelegenheit unsere Leistungen in Anspruch nimmt und berechtigt ist, auf diese zu vertrauen.

A.19 Widersprüche

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen einer Mandatsbestätigung und diesen Internationalen Mandatsbedingungen haben die Bestimmungen der Mandatsbestätigung Vorrang.

A.20 Anwendbares Recht

Sofern nicht in der Mandatsbestätigung oder in diesen Internationalen Mandatsbedingungen abweichend geregelt, unterliegt jede Mandatsvereinbarung dem Recht der Rechtsordnung, in der die für die jeweilige Mandatsvereinbarung Mandatierte Mayer Brown Praxis ihren Sitz hat.

A.21 Anwendung dieser Internationalen Mandatsbedingungen und Änderungen

Diese Internationalen Mandatsbedingungen ersetzen jegliche vorherigen Mandatsbedingungen, denen wir gegebenenfalls zugestimmt haben, und finden, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, auf die in einer diesen Mandatsbedingungen beigefügten Mandatsbestätigung genannten Leistungen sowie auf sämtliche nachfolgenden, von uns für den Mandanten erbrachten Leistungen Anwendung.

B. Ergänzende Bestimmungen

B.1 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für die Büros der Mayer Brown LLP (die „US LLP“) in den Vereinigten Staaten

B.1.1 Regelungen für Tätigkeiten, die von den Rechtsanwälten von unserem Büro in New York erbracht werden

Sollte es zwischen dem Mandanten und uns Streitigkeiten über unsere Vergütung geben, und liegt der fragliche Betrag zwischen 1.000 USD und 50.000 USD, so ist der Mandant berechtigt, die Beilegung dieser Streitigkeit im Rahmen eines Schiedsverfahrens nach Maßgabe von Part 137 der Rules of the Chief Administrator, New York State Office of Court Administration zu verlangen. Weitere Informationen über das Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Vergütung entnehmen Sie bitte Part 137, abrufbar online unter <http://www.nycourts.gov/rules/chiefadmin/137.shtm>.

B.1.2 Regelungen für Tätigkeiten, die von den Rechtsanwälten von unserem Büro in Houston erbracht werden

HINWEIS FÜR MANDANTEN: Die Rechtsanwaltskammer des US-Einzelstaats Texas (State Bar of Texas) verpflichtet uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass ein berufliches Fehlverhalten von in Texas zugelassenen Rechtsanwälten strafrechtlich verfolgt wird. Obwohl nicht bei jeder Beschwerde gegen einen Rechtsanwalt oder jeder Meinungsverschiedenheit mit einem Rechtsanwalt ein berufliches Fehlverhalten vorliegt, wird der Chief Disciplinary Counsel der Rechtsanwaltskammer den Mandanten darüber informieren, wie eine Beschwerde einzureichen ist. Weitere Informationen erhalten Sie unter der kostenfreien Telefonnummer +1 800 932 1900.

B.1.3 US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) – Standesregeln

Gemäß Part 205 in Title 17 des Code of Federal Regulations („**Standesregeln**“) können uns, wenn der Mandant vor der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) (die „**SEC**“) durch einen Rechtsanwalt der US LLP vertreten wird, weitere, in den Standesregeln beschriebene Verpflichtungen auferlegt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese Verpflichtungen auf Eskalationen innerhalb der Organisation des Mandanten beschränkt, es können jedoch auch Meldepflichten gegenüber der SEC eingeführt werden. Sollte der Mandant gegenwärtig oder zukünftig vor der SEC durch einen unserer Rechtsanwälte vertreten werden, erkennt der Mandant an, dass wir den durch die Standesregeln auferlegten Verpflichtungen unterliegen (oder unterliegen werden).

B.1.4 Externe Anwälte oder Fachkräfte

Werden externe Anwälte oder Fachkräfte mit Tätigkeiten in einer Bestimmten Angelegenheit betraut, die durch die US LLP in einem Büro in den Vereinigten Staaten über eine unabhängige Agentur beauftragt werden, so wird die US LLP dem Mandanten für diese Tätigkeiten Stundensätze in Rechnung stellen, die auf den der US LLP von dem unabhängigen Dienstleister belasteten Kosten basieren werden, zuzüglich indirekter Kosten, einschließlich zurechenbarer Kosten der Berufshaftpflichtversicherung, der Informationstechnologie, der Infrastruktur und der Anlagen und Einrichtungen. Indirekte Kosten werden in Abhängigkeit davon variieren, ob der Vertragspartner in einem Büro der US LLP, bei einem Mandanten oder bei Dritten tätig wird und werden, sofern der Mandant keine anderen Informationen erhalten hat, je Stunde voraussichtlich US\$ 35.00 nicht übersteigen.

B.1.5 Insolvenzberater bei Sanierungsfällen in den USA

Die Bestimmungen dieser Ziffer B.1.5 finden Anwendung, wenn wir als Haupt- oder Generalinsolvenzberater oder Sonderberater im Sanierungsfall des Mandanten nach Kapitel 11 des Bankruptcy Code (*das Insolvenzgesetz*) der Vereinigten Staaten tätig werden, der sich aus einem Mandatsvertrag ergibt, bei dem die US LLP die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist (ein „**US-Sanierungsfall**“).

B.1.5.1 Offenlegung

Unsere fortlaufende Vertretung in einem US-Sanierungsfall des Mandanten unterliegt der ausschließlichen Zustimmung des Gerichts, das für den Insolvenzantrag des Mandanten zuständig ist. Falls erforderlich, werden wir Schritte unternehmen, um die Offenlegungsunterlagen vorzubereiten, die im Zusammenhang mit unserer Beauftragung als Insolvenzberater erforderlich sind, und einen vorläufigen Entwurf einer Aufstellung erstellen, in der unsere Beziehungen zu bestimmten interessierten Parteien beschrieben werden. Diese Beziehungen müssen im Antrag des Mandanten an das zuständige Gericht, uns zu beauftragen, offengelegt werden. Wenn wir feststellen, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, der einen separaten Anwalt erfordert, wird der Mandant für jede betroffene Angelegenheit des Interessenkonflikts einen separaten Rechtsanwalt hinzuziehen.

B.1.5.2 Einspruch gegen Zahlung von Gebühren und Auslagen

Wenn der Mandant (a) vor der Zahlung einer Rechnung oder eines Gebühren- und Kostenbescheids in einem Gerichtsverfahren nicht schriftlich widersprochen hat, (b) eine solche Rechnung tatsächlich bezahlt hat oder (c) einem solchen Gebühren- und Kostenbescheid zugestimmt hat, so hat der Mandant auf sein Recht (und das Recht eines Nachfolgeunternehmens) verzichtet, nachträglich gegen die Zahlung von Gebühren und Auslagen, die durch eine solche Rechnung oder einen solchen Gebührenbescheid gedeckt sind, Widerspruch einzulegen.

B.1.5.3 Einbehaltung von Unterlagen

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Internationalen Mandatsbedingungen gehören alle geltenden Privilegien und Vorrechte, einschließlich des Anwalts-Mandanten- und des Arbeitsproduktprivilegs oder jeglicher Vertraulichkeitsverpflichtung (gemeinsam die „**Vorrechte**“) allein dem Mandanten und nicht einem Nachfolgeunternehmen, insbesondere dem Mandanten nach einem Kontrollwechsel oder einer ähnlichen Umstrukturierung oder Nicht-Umstrukturierung oder einem reorganisierten Unternehmen nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines Reorganisationsplans, sei es durch Fusion, Verkauf von Vermögenswerten oder Aktien, Unternehmenszusammenschluss oder auf andere Weise. Der Mandant verzichtet auf alle Rechte, Titel und Beteiligungen eines solchen Nachfolgeunternehmens an allen Informationen, Dokumenten oder Mitteilungen in jedem Format, die unter die Vorrechte fallen und sich in unserem Besitz befinden (gemeinsam die „**Firmenmaterialien**“). Ein Nachfolgeunternehmen hat kein Recht, die Vorrechte zu beanspruchen oder darauf zu verzichten oder die Rückgabe von Firmenmaterialien zu verlangen, die in unserem alleinigen Besitz und unter unserer Kontrolle zu unserer ausschließlichen Verwendung verbleiben. Wir werden angemessene Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Vorrechte fortbestehen und in vollem Umfang in Kraft bleiben, und werden die Vorrechte geltend machen, um die Offenlegung aller Firmenmaterialien zu verhindern.

B.2 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für die Büros in Europa

B.2.1 Keine Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter/Partner

Mit den einzelnen Mitarbeitern, Beratern oder Partnern besteht kein Vertragsverhältnis und sie schulden dem Mandanten keinerlei Sorgfaltspflichten. Sämtliche von den Mitarbeitern, Beratern oder Partnern erbrachten Leistungen werden im Namen der jeweiligen Mayer Brown Praxis

erbracht, und die jeweilige Person übernimmt im Verhältnis zu dem Mandanten oder einer anderen Partei keine persönliche Verantwortung für diese Leistungen. Aus diesem Grund ist eine grundlegende Regelung dieser Internationalen Mandatsbedingungen, dass der Mandant im Zusammenhang mit unseren Leistungen weder direkt noch indirekt Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter, Berater oder Partner geltend machen wird.

Das Vorstehende schränkt die Haftung der jeweiligen Mayer Brown Praxis für die Handlungen oder Unterlassungen eines Mitarbeiters, Beraters oder Partners weder ein noch schließt sie sie aus.

B.2.2 Insiderinformationen

Handelt es sich bei dem Mandanten um eine Gesellschaft, hat uns der Mandant in Kenntnis zu setzen, sollte eine Angelegenheit, in der wir diesen Mandanten beraten, gegenwärtig oder zukünftig „**Insiderinformationen**“ in Bezug auf den Mandanten, eine Tochtergesellschaft oder Muttergesellschaft darstellen. Nach einer solchen Mitteilung kommen unsere internen Verfahren zur Handhabung derartiger Informationen zur Anwendung.

B.2.3 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für das Büro London

B.2.3.1 Aufsichtsrechtliche Informationen

Die Mayer Brown International LLP (die „**UK LLP**“) ist eine in England und Wales unter der Nr. OC303359 errichtete Limited Liability Partnership. Sie ist zugelassen und beaufsichtigt durch die Solicitors Regulation Authority. Ihr Sitz ist in 201 Bishopsgate, London EC2M 3AF, England.

B.2.3.2 Gesellschafter und Partner

Bei einer Limited Liability Partnership nach englischem Recht handelt es sich um eine Gesellschaft, die Gesellschafter und keine Partner hat. In diesen Mandatsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf „**Partner**“ bezeichnen deshalb in Bezug auf die UK LLP die Gesellschafter der Mayer Brown International LLP. Bei unserer Zusammenarbeit mit dem Mandanten kann die UK LLP jedoch auch den Begriff „**Partner**“ verwenden, um damit einen Mitarbeiter oder Berater der UK LLP, bei dem es sich um einen Rechtsanwalt mit vergleichbarem Stand oder vergleichbaren Qualifikationen handelt, oder einen Rechtsanwalt mit vergleichbarem Stand in einer anderen Mayer Brown Praxis zu bezeichnen.

B.2.3.3 Zinsen auf Mandantenkonten

Mandantengelder werden durch uns verzinst. Der Name unserer Bank sowie unsere Richtlinie für den Umgang mit Mandantengeldern ist auf unserer Webseite unter „[Legal Notices](#)“ abrufbar. Wir behalten uns das Recht vor, Negativzinsen, die durch die Nutzung unseres Mandantenkontos durch den Mandanten anfallen, weiterzubelasten.

B.2.3.4 Beschwerden

Wir werden uns nach besten Kräften bemühen, um Beschwerden über unsere Leistungen oder unsere Rechnungen zu lösen. Bleibt Ihre Beschwerde nach Beendigung unseres Beschwerdeverfahrens ungelöst, können Sie unter Umständen den Legal Ombudsmann („**LeO**“) bitten, Ihre Beschwerde auf unabhängiger Basis zu prüfen. Einzelheiten zu unserem Beschwerdeverfahren und zu dem LeO, einschließlich wichtiger Informationen über die Fristen für die Einreichung einer Beschwerde bei dem LeO, finden Sie in unserer [SRA-Transparenzerklärung](#) und in den [rechtlichen Hinweisen](#). Weitere Informationen über den LeO finden Sie unter www.legalombudsman.org.uk. Sie gegebenenfalls berechtigt, einer Rechnung der UK LLP zu widersprechen, indem Sie eine Beschwerde wie oben beschrieben einreichen und/oder durch Beantragung einer gerichtlichen Überprüfung der Rechnung gemäß Part III Solicitors Act 1974.

B.2.3.5 Der britische Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“)

B.2.3.5.1 Versicherungsverträge

Wenn und soweit unsere rechtlichen Leistungen im Vereinigten Königreich Versicherungsvertriebstätigkeiten beinhalten (hierbei handelt es sich im weitesten Sinne um die Beratung zu sowie den Verkauf und die Verwaltung von Versicherungsverträgen), weisen wir darauf hin, dass wir nicht von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority) nach dem FSMA „zugelassen“ sind. Wir sind jedoch in dem von der Financial Conduct Authority geführten Register eingetragen, sodass wir Versicherungsvertriebstätigkeiten durchführen können. Das Register kann auf der Website der Financial Conduct Authority unter www.fca.org.uk/register eingesehen werden. Dieser Teil unserer Geschäftstätigkeit unterliegt den Regelungen der Solicitors Regulation Authority, der unabhängigen Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer (Law Society) für England und Wales. Bei der Law Society handelt es sich um einen ausgewiesenen Berufsverband für die Zwecke der FSMA, dessen Mitglied wir sind. Maßnahmen bei Beschwerden oder Wiedergutmachung für

den Fall, dass etwas nicht den gewünschten Verlauf nimmt, unterliegen der Aufsicht des LeO. Wir erbringen nur dann Versicherungsvertriebsdienste, wenn wir von dem Mandanten ausdrücklich dazu aufgefordert werden.

B.2.3.5.2 Investitionen

Abhängig von der Art der von uns für den Mandanten erbrachten Leistungen ist es möglich, dass wir bei entsprechender Beauftragung durch den Mandanten rechtliche Leistungen im Zusammenhang mit Investitionen erbringen. Wir sind nicht von der Financial Conduct Authority nach dem FSMA „zugelassen“. Wenn unsere Leistungen im Vereinigten Königreich erbracht werden, sind wir zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten in Bezug auf Investitionen, deren Umfang beschränkt ist und die Teil unserer rechtlichen Leistungen sind oder als notwendiger Bestandteil unserer rechtlichen Leistungen angesehen werden können, befugt, da wir der Aufsicht der Solicitors Regulation Authority (die zusammen mit dem LeO auch über Maßnahmen zur Handhabung von Beschwerden und Wiedergutmachungen verfügt) unterliegen. Bei der Kommunikation mit dem Mandanten oder mit einem Dritten im Namen des Mandanten im Laufe unserer Beauftragung handelt es sich nicht um eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Vornahme von Investitionstätigkeiten, und keine unserer mündlichen oder schriftlichen Aussagen ist dahingehend auszulegen.

B.2.3.6 Rechte Dritter

Mit Ausnahme der Ziffern A.17 (*Ausschluss und Beschränkung unserer Haftung*) und B.2.1 (*Keine Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter/Partner*) soll keine Regelung einer Mandatsvereinbarung gemäß dem britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act von 1999 von Dritten durchgesetzt werden können. Aus diesem Grund sind mit Ausnahme unserer Mitarbeiter, Berater oder Partner, die sich auf diese Ziffern berufen, keine sonstigen Dritten berechtigt, sich auf eine Regelung einer Mandatsvereinbarung zu berufen oder eine solche Regelung durchzusetzen.

B.2.3.7 Berufshaftpflichtversicherung

Gemäß den SRA Indemnity Insurance Rules ist die UK LLP verpflichtet, Mindeststandards an Versicherungen vorzuhalten. Der räumliche Versicherungsschutz der UK LLP ist weltweit. Weitere Angaben zu unseren Versicherern können auf unserer Website unter „[Legal Notices](#)“ eingesehen werden.

B.2.3.8 Unsere Rechte am Eigentum des Mandanten (unser Pfandrecht)

Sollte eine Rechnung (ganz oder teilweise) nicht zum Fälligkeitstag bezahlt worden sein, können wir in dem rechtlich und gemäß den geltenden berufsrechtlichen Regelungen zulässigen Umfang Gelder, Unterlagen und sonstiges Eigentum des Mandanten so lange einbehalten, bis sämtliche uns geschuldeten Beträge in voller Höhe bezahlt wurden, auch wenn uns diese Gelder, Unterlagen oder das sonstige Eigentum in einer anderen Angelegenheit zur Verfügung gestellt wurden. Vorbehaltlich der geltenden berufsrechtlichen Regelungen sind wir berechtigt, für die Sachen, die wir im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit für Mandanten erlangen oder verwahren, ein Pfandrecht zu beantragen. Sollten wir alternative Sicherheiten für unsere Kosten (beispielsweise eine Abschlagszahlung) akzeptieren, stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte dar.

B.2.3.9 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Mandatsvereinbarung, bei der die UK LLP die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, sind ausschließlich die englischen Gerichte zuständig.

B.2.4 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für das Brüsseler Büro

B.2.4.1 Zinsen auf Kundenkonten

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, zahlen wir die Gelder unserer Mandanten auf ein Tagesgeldkonto ein und leiten die auf diesem Konto für den Zeitraum, in dem sich die Gelder auf dem Konto befinden, anfallenden Zinsen an die gemäß den Regelungen der Rechtsanwaltskammer bestimmte Partei weiter, es sei denn, bei den Zinsen handelt es sich um einen de minimis-Betrag.

B.2.4.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Mandatsvereinbarung, bei der das Brüsseler Büro die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, sind – unbeschadet der Zuständigkeit der für das Brüsseler Büro zuständigen Berufsverbände – ausschließlich die zuständigen Gerichte in Brüssel zuständig und werden ausschließlich die zuständigen Gerichte in Brüssel entscheiden.

B.2.5 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für das Büro in Paris (die „Französische SELAS“)

B.2.5.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsanwälte der Französischen SELAS, die gemäß einer Mandatsvereinbarung, bei der die Französische SELAS die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, rechtliche Leistungen erbringen, sind bei der Rechtsanwaltskammer des Berufungsgerichts Paris zugelassene Avocats. Insoweit unterliegt jede derartige Mandatsvereinbarung französischem Recht und insbesondere den Internationalen Regelungen der Pariser Rechtsanwaltskammer (Règlement Intérieur du Barreau de Paris) und ist nach diesen auszulegen. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Mandatsvereinbarung sind zunächst der ausschließlichen Zuständigkeit des Bâtonnier der Rechtsanwaltskammer bei dem Berufungsgericht Paris zu unterwerfen.

B.2.6 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für die Büros der US LLP in Deutschland

B.2.6.1 Zwingende deutsche Gesetze zur Berechnung von Anwalts honoraren für die Vertretung in deutschen Gerichtsverfahren

Sofern die Bestimmte Angelegenheit die Vertretung des Mandanten in deutschen Gerichtsverfahren betrifft, sind wir rechtlich verpflichtet keine geringeren Honorare und Auslagen zu fordern oder zu berechnen als dies die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) bzw. das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorsehen. Bitte beachten Sie, dass die zwingenden Honorare in diesen Fällen nach Maßgabe des von dem Gericht festgesetzten Streitwert berechnet werden.

B.2.6.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Jede Mandatsvereinbarung mit einem Büro in Deutschland unterliegt deutschem Recht, und jede Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Mandatsvereinbarung unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main.

B.3 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für die Büros in Singapur und Hongkong

B.3.1 Rechte Dritter

Mit Ausnahme der Ziffern A.17 (*Ausschluss und Beschränkung unserer Haftung*) und B.3.2 (*Keine Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter/Partner*) soll keine Regelung einer Mandatsvereinbarung gemäß der Verordnung über Verträge (Rechte Dritter) (Kap. 623) (*Contracts (Rights of Third Parties) Ordinance* (Cap. 623) oder eine vergleichbare, für die jeweilige Mayer Brown Praxen in Hongkong oder Singapur geltende gesetzliche Bestimmung von Dritten durchgesetzt werden können. Aus diesem Grund sind mit Ausnahme unserer Mitarbeiter, Direktoren, Berater oder Partner, die sich auf diese Ziffern berufen, keine sonstigen Dritten berechtigt, sich auf eine Regelung einer Mandatsvereinbarung zu berufen oder eine solche Regelung durchzusetzen.

B.3.2 Keine Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter/Partner

Mit den einzelnen Mitarbeitern, Direktoren, Beratern, Gesellschaftern oder Partnern der Mayer Brown Praxen in Hongkong oder Singapur besteht kein Vertragsverhältnis und sie schulden dem Mandanten keinerlei Sorgfaltspflichten. Sämtliche von diesen Personen erbrachten Leistungen werden im Namen der jeweiligen Mayer Brown Praxen erbracht, und die jeweilige Person übernimmt im Verhältnis zu dem Mandanten oder einer anderen Partei keine persönliche Verantwortung für diese Leistungen. Aus diesem Grund ist eine grundlegende Regelung dieser Internationalen Mandatsbedingungen, dass der Mandant im Zusammenhang mit unseren Leistungen weder direkt noch indirekt Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter, Berater oder Partner geltend machen wird.

Das Vorstehende schränkt die Haftung der Asiatischen Gesellschaften für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Mitarbeiter, Direktoren, Berater, Mitglieder oder Partner weder ein noch schließt es sie aus. Unsere Rechte am Eigentum des Mandanten (unser Pfandrecht)

B.3.3 Unsere Rechte an Ihrem Eigentum (Pfandrechte)

Sollte eine Rechnung (ganz oder teilweise) nicht zum Fälligkeitstag bezahlt worden sein, werden wir in dem rechtlich und gemäß den geltenden berufsrechtlichen Regelungen zulässigen Umfang Gelder, Unterlagen und sonstiges Eigentum des Mandanten so lange einbehalten, bis sämtliche uns geschuldeten Beträge in voller Höhe bezahlt wurden, auch wenn uns diese Gelder, Unterlagen oder das sonstige Eigentum in einer anderen Angelegenheit zur Verfügung gestellt wurden. Vorbehaltlich der geltenden berufsrechtlichen Regelungen sind wir berechtigt, für die Sachen, die wir im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit für Mandanten erlangen oder

verwahren, ein Pfandrecht zu beantragen. Sollten wir alternative Sicherheiten für unsere Kosten (beispielsweise eine Abschlagszahlung) akzeptieren, stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte dar.

B.3.4 Mandantenkonten

Wir sind berechtigt, einen angemessenen Betrag als Verwaltungsgebühr für die Einzahlung in ein Mandantenkonto und die Abhebung von Geldern von einem Mandantenkonto sowie für die Abrechnung der darauf aufgelaufenen Zinsen zu berechnen und zu erhalten. Wir behalten uns das Recht vor, Negativzinsen, die sich aus der Nutzung des Mandantenkontos durch den Mandanten ergeben, weiterzugeben.

B.3.5 Anwendbares Recht

Ungeachtet von Ziffer A.20 (*Anwendbares Recht*) findet auf jede Mandatsvereinbarung, bei der die Mandatierte Mayer Brown Praxis in Hongkong ist, das Recht von Hongkong Anwendung, und jede Mandantenvereinbarung, bei der die Mandatierte Mayer Brown Praxis in Singapur ist, unterliegt englischem Recht.

B.4 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für Mayer Brown Gaikokuho Jimu Bengoshi Jimusho („Mayer Brown GJB“)

B.4.1 Keine Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter/Partner

Kein Arbeitnehmer, Berater oder Partner von Mayer Brown GJB hat einen Vertrag mit dem Mandanten oder schuldet dem Mandanten eine Sorgfaltspflicht. Alle Leistungen, die durch einen Mitarbeiter, Berater oder Partner erbracht werden, werden für Mayer Brown GJB erbracht und diese Personen übernehmen weder dem Mandanten noch gegenüber anderen Parteien eine persönliche Verantwortung für diese Leistungen. Es ist deshalb eine wesentliche Bestimmung dieser Internationalen Mandatsbedingungen, dass der Mandant weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit unseren Leistungen Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter, Berater oder Partner erhebt.

Das Vorstehende begrenzt weder die Haftung von Mayer Brown GJB für Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitern, Beratern oder Partnern, noch schließt es sie aus.

B.4.2 Unsere Rechte an Gegenständen des Mandanten (Unser Pfandrecht)

Falls eine Rechnung oder ein Teil einer Rechnung nicht bei Fälligkeit bezahlt ist, können wir, soweit wir dazu nach Maßgabe der Gesetze und des anwendbaren Berufsrechts berechtigt sind, Gelder, Papiere und andere Ihnen gehörende Gegenstände bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle fälligen Beträge vollständig beglichen wurden, zurückhalten und zwar auch dann, wenn der Mandant uns diese Gegenstände im Zusammenhang mit einem anderen Mandat zur Verfügung gestellt hat. Vorbehaltlich anwendbarer berufsrechtlicher Vorschriften können wir Pfandrechte an Vermögensgegenständen beantragen, die wir für den Mandanten im Klageweg erlöst oder bewahrt haben. Wir werden auf diese Rechte nicht verzichten, wenn wir alternative Sicherheiten, wie beispielsweise eine Vorschussleistung, für unsere Kosten erhalten.

B.4.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Jede Mandatsvereinbarung, mit Mayer Brown GJB unterliegt dem Recht von England und Wales. Für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Mandatsvertrag entstehen, bei dem Mayer Brown GJB die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, sind ausschließlich die Gerichte von England zuständig.

B.5 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für die Niederlassung der US LLP in Dubai

Jede Mandatsvereinbarung mit der Zweigstelle Dubai unterliegt den Gesetzen des Dubai International Financial Centre („DIFC“).

B.6 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für Taulil & Chequer Advogados („Taulil & Chequer“)

Die Rechtsanwälte von Taulil & Chequer, die gemäß einer Mandatsvereinbarung, bei der Taulil & Chequer die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, rechtliche Leistungen erbringen, sind bei einer oder mehreren brasilianischen Rechtsanwaltskammern („OAB“) zugelassene Rechtsanwälte. Insoweit unterliegt jede derartige Mandatsvereinbarung brasilianischem Recht und insbesondere Law 8.906/04 sowie den von der OAB erlassenen Regelungen und ist nach diesem Recht auszulegen.

C. Verbindliches Schiedsverfahren

C.1 Ausschließlich für die US LLP geltende Bestimmungen des Schiedsverfahrens

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit einem Mandatsvertrag ergeben, bei dem die US LLP die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, einschließlich aller Ansprüche wegen Rechtsverstößen (oder ähnlicher Ansprüche) und aller Ansprüche in Bezug auf Gebühren oder Auslagen, werden durch ein endgültiges und verbindliches vertrauliches Schiedsverfahren in Chicago, Illinois, entschieden. Der Federal Arbitration Act (9 U.S.C., Secs. 1-16) regelt die Auslegung, Durchsetzung und das Verfahren gemäß diesem Absatz C.1. Das verbindliche Schiedsverfahren wird von und in Übereinstimmung mit der damals bestehenden Schiedsgerichtsordnung des International Institute of Conflict Prevention & Resolution („CPR“) verwaltet, und die Offenlegung wird in Übereinstimmung mit Modus D in den Anhängen 1 und 2 und Modus C in Anhang 3 des damals bestehenden CPR-Protokolls über die Offenlegung von Dokumenten und die Präsentation von Zeugen in Handelsschiedsverfahren verwaltet. Jeder von uns trägt seine eigenen Anwaltshonorare, Kosten und Auslagen (einschließlich der Gebühren für die Einreichung der Unterlagen). Die Kosten des Schiedsverfahrens (einschließlich der Gebühren für den Schiedsrichter) werden gemäß einer vereinbarten Aufteilung zwischen uns aufgeteilt oder, falls keine Vereinbarung getroffen wurde, zu gleichen Teilen.

Wenn ein Mandant oder wir (einzeln oder gemeinsam) weniger als 3.000.000 US-Dollar (oder den Gegenwert) fordern, wird die Streitigkeit von einem Einzelschiedsrichter entschieden, der für beide Seiten akzeptabel ist. Wenn einer von uns (oder beide zusammen) zu irgendeinem Zeitpunkt des Schiedsverfahrens 3.000.000 US-Dollar oder mehr (oder den Gegenwert) fordern, wird ein dreiköpfiges Gremium von Schiedsrichtern, die für beide Seiten akzeptabel sind, den Vorsitz übernehmen. Die Schiedsrichter, und nicht ein Gericht, haben die ausschließliche Befugnis, Streitigkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Auslegung, Anwendbarkeit oder Durchsetzbarkeit des Mandatsvertrags, einschließlich dieses Absatzes C.1, zu entscheiden.

Beträgt der Gesamtbetrag des Schiedsspruchs 5.000.000 US-Dollar oder mehr einschließlich Zinsen (oder den Gegenwert), kann jede Partei gegen den Schiedsspruch Berufung bei einem Gremium von drei Schiedsrichtern einlegen, das sich aus ehemaligen Richtern des Berufungsgerichts gemäß dem CPR-Schiedsgerichtsberufungsverfahren zusammensetzt. Die Berufungsschiedsrichter müssen für uns beide akzeptabel sein.

Das Berufungsschiedsgericht wird den Sachverhalt und die Rechtslage nach den Maßstäben überprüfen, die gelten würden, wenn dieses Verfahren vor einem Berufungsgericht mit Sitz in Chicago, Illinois, verhandelt würde.

Der Mandant erklärt sich mit einem verbindlichen Schiedsverfahren einverstanden und verzichtet auf das Recht, eine Sammelklage zu erheben. Indem ein Mandant einem Schiedsverfahren zustimmt, verzichtet er auf das Recht, Streitigkeiten zwischen uns vor Gericht zu verhandeln, sowie auf das Recht auf ein Schwurgerichtsverfahren. Der Mandant ist sich bewusst, dass ein Schiedsverfahren nur begrenzte Rechte auf Offenlegung und Berufung bietet und dass Gerichte einen Schiedsspruch durchsetzen können, ohne ihn auf tatsächliche oder rechtliche Fehler zu überprüfen. Die Forderung nach einem Schiedsgerichtsverfahren kann nicht mehr aufrechterhalten werden, nachdem die Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens aufgrund einer solchen Forderung oder eines solchen Rechtsstreits durch die anwendbaren Verjährungsfristen verjährt wäre, wenn die Angelegenheit vor Gericht verhandelt würde. Die Schiedsrichter sind befugt, das Schiedsverfahren in jeder Phase aufgrund der Feststellung, dass der Anspruch verjährt ist, oder aus einem anderen rechtlich oder faktisch begründeten Grund zu beenden. Bevor ein Mandant einem Schiedsverfahren zustimmt, hat er das Recht, einen unabhängigen Rechtsbeistand zu konsultieren.

C.2 Ausschließlich für die Niederlassungen in Hongkong und Singapur geltende Bestimmungen des Schiedsverfahrens

C.2.1 Ausschließlich für das Büro in Hongkong geltende Bestimmungen des Schiedsverfahrens

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Mandatsvertrag ergeben, bei dem sich die Hauptpraxis von Mayer Brown in Hongkong befindet, einschließlich aller Streitigkeiten über Honorare oder Auslagen oder aller Fragen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Beendigung des Mandatsvertrags oder dieses Absatzes C.2.1, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens geltenden UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung („UAR“) endgültig entschieden. Bevor eine Partei ein Schiedsverfahren einleitet, werden die Parteien ihre Streitigkeit dem Hongkong International Arbitration

Centre („HKIAC“) gemäß dessen jeweils geltenden Mediationsregeln zur Schlichtung vorlegen und versuchen, die Streitigkeit innerhalb von 90 Tagen nach Beginn der Schlichtung gütlich beizulegen. Der Schiedsrichter muss entweder ein Solicitor oder Barrister (im Sinne der *Legal Practitioners Ordinance Cap.159*) oder ein amtierender oder pensionierter Justizbeamter (im Sinne der *Judicial Officers Recommendation Commission Ordinance Cap.92*) sein. Die Ernennungsbehörde ist das HKIAC. Der Sitz oder rechtliche Ort des Schiedsverfahrens ist Hongkong. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den UAR wird vereinbart, dass Schedule 2 der Arbitration Ordinance (Cap. 609) auf alle Schiedsverfahren unter diesem Vertrag Anwendung findet. Dieser Abschnitt C.2.1 unterliegt dem Recht von Hongkong und wird nach diesem ausgelegt.

C.2.2 Ausschließlich für das Büro in Singapur geltende Bestimmungen des Schiedsverfahrens

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Mandatsvertrag ergeben, bei dem sich die Hauptpraxis von Mayer Brown in Singapur befindet, einschließlich aller Streitigkeiten über Honorare oder Auslagen oder aller Fragen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Beendigung des Mandatsvertrags oder dieser Ziffer C.2.2, werden durch ein Schiedsverfahren nach der zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens geltenden Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts von Singapur endgültig entschieden. Bevor eine Partei ein Schiedsverfahren einleitet, werden die Parteien ihre Streitigkeiten dem Singapore International Mediation Centre zur Schlichtung vorlegen und versuchen, ihre Streitigkeiten innerhalb von 90 Tagen nach Beginn der Schlichtung gütlich beizulegen. Der Schiedsrichter muss als Rechtsanwalt qualifiziert sein und mindestens 10 Jahre als Partner in einer internationalen Anwaltskanzlei mit mehr als 1.000 Anwälten tätig sein. Der Sitz des Schiedsgerichtsverfahrens ist Singapur. Dieser Abschnitt C.2.2 unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

C.2.3 Ausschließlich für die Büros in Hongkong und Singapur geltenden ergänzende Bestimmungen des Schiedsverfahrens

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Mandatsvertrag ergeben, bei dem ein Büro in Hongkong oder Singapur die Mayer Brown-Hauptpraxis ist, (a) wird das Schiedsverfahren von einem Einzelschiedsrichter durchgeführt, der gemäß den geltenden Regeln ernannt wird; (b) ist die Sprache des Schiedsverfahrens Englisch; (c) es besteht keine Beschränkung der Nominierung oder Bestellung des Schiedsrichters aufgrund seiner Nationalität; (d) sind und bleiben das Schiedsverfahren und alle für das Schiedsverfahren zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente sowie der Schiedsspruch privat und vertraulich, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart oder es ist gesetzlich vorgeschrieben. Ein Urteil über einen Schiedsspruch kann von jedem zuständigen Gericht gefällt werden, einschließlich der Gerichtsbarkeit über eine der Parteien oder ihr Vermögen.

C.3 Ausschließlich für die Niederlassung der US LLP in Dubai geltende Bestimmungen des Schiedsverfahrens

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Mandatsvertrag ergeben, bei dem die Niederlassung Dubai der US LLP die Hauptpraxis von Mayer Brown ist, einschließlich aller Fragen zu deren Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration („LCIA“) und von drei Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die klagende Partei benennt in ihrem Antrag auf ein Schiedsverfahren einen Schiedsrichter und die beklagte Partei benennt in ihrer Klageerwiderung einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende Schiedsrichter wird gemeinsam von den Mitschiedsrichtern der Parteien innerhalb von 21 Geschäftstagen nach der Bestätigung der Annahme der Nominierung durch die beiden Nominierten benannt, andernfalls wird der Vorsitzende Schiedsrichter vom LCIA-Gericht ausgewählt. Der Sitz des Schiedsgerichts wird das Dubai International Financial Centre sein. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Diese Ziffer C.3 unterliegt dem Recht des Dubai International Financial Centre.

C.4 Ausschließlich für Tail & Chequer geltende Bestimmungen des Schiedsverfahrens

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit einem Mandatsvertrag ergeben, bei dem Tail & Chequer die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, einschließlich aller Ansprüche wegen Rechtsverstößen (oder ähnlicher Ansprüche) und aller Ansprüche, die Gebühren oder Auslagen betreffen, müssen durch ein endgültiges, verbindliches und vertrauliches Schiedsverfahren entschieden werden. Das brasilianische Schiedsgerichtsgesetz (Bundesgesetz Nr. 9.307/1996 in seiner geänderten Fassung) regelt die Auslegung, Durchsetzung und das Verfahren gemäß

dieser Ziffer C.4. Das verbindliche Schiedsverfahren wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) abgewickelt, und die Vorlage von Dokumenten erfolgt nach den Regeln der International Bar Association (IBA) über die Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt, und der Sitz des Schiedsverfahrens ist São Paulo - SP, Brasilien.

Jede Partei ist darauf beschränkt, ihre eigenen individuellen Ansprüche geltend zu machen, und wird keine Sammel- oder Kollektivklagen erheben. Die Kosten des Schiedsverfahrens (einschließlich der Verwaltungskosten, der Honorare und Auslagen für die Schiedsrichter und die vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sowie der angemessenen Anwalts- und sonstigen Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstehen) werden gemäß einer vereinbarten Aufteilung

zwischen den Parteien aufgeteilt oder, falls keine Vereinbarung getroffen wurde, von der unterlegenen Partei getragen.

Wenn ein Mandant oder wir (einzeln oder gemeinsam) weniger als 3.000.000 US-Dollar (oder den Gegenwert) fordern, wird die Streitigkeit von einem Einzelschiedsrichter entschieden, der in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung ernannt wird. Wenn eine der Parteien (oder beide zusammen) zu irgendeinem Zeitpunkt des Schiedsverfahrens 3.000.000 US-Dollar (bzw. den Gegenwert) oder mehr fordern, wird ein dreiköpfiges Gremium von Schiedsrichtern in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung ernannt. Die Schiedsrichter, und nicht ein Gericht, haben die ausschließliche Befugnis, alle Streitigkeiten oder Ansprüche in Bezug auf die Auslegung, Anwendbarkeit oder Durchsetzbarkeit des Mandatsvertrags, einschließlich dieser Ziffer C.4, zu entscheiden.